

Gerhards hinterlassenen Schulden bezahlt. Gerhard trat nicht in den Templerorden, vielleicht verweigerte man ihm die Aufnahme. Er kehrte in die Heimat zurück und ließ sich in Rom — wohl im Mai 1245 — von Heinrich von Hohenlohe die Ordensballeien Francien und Flandern übertragen. Aber sein Verhalten erregte solches Ärgernis im Orden, daß der Papst schon am 5. August desselben Jahres 1245 gestattete⁶²), daß ihm die Balleien wieder genommen wurden, da er lieber unter dem „heilsamen Joch des Gehorsams“ bleiben solle, als ein böses Beispiel zu geben. Vielleicht wurde diesem einst bei Kaiser und Papst so angesehenen Mann seine Verschwendungssucht zum Verhängnis.

Heinrich von Hohenlohe entschied am 7. Juli 1244 einen Streitfall (R 1120) als Großmeister (*magister domus Theutonicorum*) und reiste bald darauf nach Rom. Den Brief der Fürsten aus Palästina vom 11. September hat er nicht mehr unterzeichnet. Er verließ das Heilige Land im Augenblick höchster Bedrängnis. Im Juni 1245 erhielt Heinrich in Verona vom Kaiser das Privileg, Kurland, Litauen und Semgallen nach seiner Eroberung in Besitz zu nehmen und wurde von ihm im selben Jahre aufs Konzil nach Lyon gesandt⁶³). Der Kaiser stellte dem Deutschen Orden im Osten des Reiches neue Aufgaben und verlegte dorthin seine Schwerkraft; die Widerstandskraft der Christen in Palästina wurde dadurch weiter geschwächt.

Der Streit um die Großmeisterwürde im Deutschen Orden in dem für das christliche Königreich Jerusalem so entscheidenden Jahr 1244 ist den Chronisten nicht bekannt geworden und nicht in die Kreuzzugsliteratur gelangt.

V. Die Eroberung Jerusalems am 23. August 1244

Man hat im Westen nie verstehen können, daß die vielen Opfer, die für die Kreuzzüge gebracht wurden, umsonst waren, und man suchte nach Schuld oder Verrat, die allein dieses Versagen hätten erklären können. Die Orden, deren viele Güter im Westen Neid erregten, boten in ihrer Anonymität das nächste Ziel dieser Beschuldigungen. Matthaeus Parisiensis spricht es aus: *unde haec recolentes Christiani autumant semper ipsos fraudem palliare et lupinas insidias sub ovina pelle latitare. Quia si non subesset simultas cum fraude, tot strenui milites Occidentales*

⁶²) Berger Reg. Nr. 1425, Text: MG. Epp. saec. XIII, 2 (1887) Nr. 127.

⁶³) BF Nr. 3479 und Nr. 3490 a, vgl. auch Nr. 3467, 3471, 3472; Hohenlohisches Urkundenbuch, hg. von K. Weller, 1 (1899) Nr. 220, Nr. 236/41 ff. Matth. Par. 4, 542.